

Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO)

des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 05.06.2021)

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck der Ordnung

Die Verbands-Schiedsrichterordnung regelt die Schiedsrichterarbeit im Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verband (NWWV).

1.2 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Regionsschiedsrichterwarte, Schiedsrichter und Prüfer sind neben dieser Verbands-Schiedsrichterordnung die Satzung, die Verbands-Spielordnung, die Verbands-Finanzordnung, die Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung sowie das internationale Regelwerk. In allen über den Bereich des NWWV hinausgehenden Belangen sind die entsprechenden Regelungen des Deutschen Volleyball-Verbandes (DVV) zu beachten.

1.3 Bezeichnungen

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Gremien und Funktionen

2.1 Der Verbands-Schiedsrichterausschuss (VSRA)

2.1.1 Der Verbands-Schiedsrichterausschuss ist für die gesamte Schiedsrichterarbeit im Zuständigkeitsbereich dieser Ordnung verantwortlich.

2.1.2 Ihm gehören an:

- a) der Verbands-Schiedsrichterwart (VSRW) als Vorsitzender,
- b) der Sprecher der Regionsschiedsrichterwarte,
- c) ein Vertreter des Verbands-Spielausschusses,
- d) der zuständige hauptamtliche Mitarbeiter,
- e) der C-Prüfer-Koordinator,
- f) der B-Prüfer-Koordinator,
- g) der Beach-Schiedsrichtervertreter,

- h) der Regional (Liga) Schiedsrichterwart,
- i) durch den VSRW für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) nach Bedarf berufene Mitglieder für bestimmte Aufgabenbereiche. Wiederwahl ist zulässig.

2.1.3 Im Einzelnen obliegen dem VSRA folgende Aufgaben:

- a) Einheitliche Ausbildung, Prüfung und Fortbildung von Schiedsrichtern bis einschl. Ausweisstufe B; Vergabe der entsprechenden Lizenzen; Beantragung der Bundesligazulassung und der A-Lizenzen für qualifizierte Schiedsrichter,
- b) Einheitliche Aus- und Fortbildung der C- und B-Prüfer; Beantragung der entsprechenden Prüflizenzen,
- c) Entzug bzw. Rückstufung von Schiedsrichterlizenzen bis einschl. Ausweisstufe B,
- d) Beantragung des Entzugs von C- und B-Prüflizenzen,
- e) Erteilung der Schiedsrichter-Jahresberechtigung bis einschl. Ausweisstufe B und BK,
- f) Einsatz von Schiedsrichtern und Prüfern auf Verbandsebene,
- g) Beobachtung und Überwachung von Schiedsrichtern,
- h) Beantragung von notwendigen Änderungen der Verbands-Schiedsrichterordnung.

Der VSRA kann Aufgaben an einzelne Personen delegieren.

2.2 Der Verbands-Schiedsrichterwart

Der Verbands-Schiedsrichterwart vertritt den VSRA gegenüber dem Verbandstag, dem Hauptausschuss und dem Präsidium sowie den Schiedsrichterbereich des NWV gegenüber dem DVV. Der VSRW wird auf dem Verbandstag gewählt.

2.3 Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte

2.3.1 Die Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte unterstützt die Arbeit des VSRA in den Regionen.

2.3.2 Der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte gehören an:

- a) der Sprecher der Regionsschiedsrichterwarte als Vorsitzender
- b) die Schiedsrichterwarte der Regionen

2.4 Der Sprecher der Regionsschiedsrichterwarte

Der Sprecher der Regionsschiedsrichterwarte vertritt die Regionen im VSRA. Er wird von den Schiedsrichterwarten der Regionen für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2.5 Der C-Prüferkoordinator

Der C-Prüferkoordinator ist für die Betreuung der C-Schiedsrichter-Prüfer zuständig. Er überwacht die Tätigkeiten der Prüfer, führt Prüferfortbildungen durch, arbeitet Prüferanwärter ein und vertritt die C-Prüfer im VSRA.

Er wird auf Vorschlag des VSRW vom Präsidium für zwei Jahre berufen.

Wiederwahl ist zulässig.

2.6 Der B-Prüferkoordinator

Der B-Prüferkoordinator ist für die Betreuung der B-Schiedsrichter-Prüfer zuständig. Er überwacht die Tätigkeiten der Prüfer, führt Prüferfortbildungen durch, arbeitet Prüferanwärter ein und vertritt die B-Prüfer im VSRA.

Er wird auf Vorschlag des VSRW vom Präsidium für zwei Jahre berufen.

Wiederwahl ist zulässig.

2.7 Der Beach-Schiedsrichtervertreter

Der Beach-Schiedsrichtervertreter ist für die Koordination der Beach-Schiedsrichter-Aus- und Fortbildung zuständig. Er wird vom Verbands-Beachwart für die Dauer von zwei Jahren in den Beach-Cups-Ausschuss berufen. Der VSRA hat ein Vorschlagsrecht. Wiederwahl ist zulässig.

2.8 Der Regional (-liga-) Schiedsrichterwart

Der Regional-Schiedsrichterwart ist für die Betreuung, Aus- und Fortbildung, Beobachtung und Einsatzplanung der RL-Schiedsrichter zuständig. Er vertritt die Interessen der RL- und DL-Schiedsrichter im NWWV gegenüber dem Bundes-Schiedsrichter-Ausschuss (BSRA) und dem VSRA. Er wird auf Vorschlag des VSRW vom Präsidium für zwei Jahre berufen.

Wiederwahl ist zulässig.

2.9 Der VSRA-Rechtsausschuss

2.9.1 Der VSRA-Rechtsausschuss übernimmt alle Fälle, in denen der VSRA sich mit der Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen der VSRO o.ä. zu befassen hat.

2.9.2 Dem VSRA-Rechtsausschuss gehören an:

- a) der Verbands-Schiedsrichterwart als Vorsitzender;
- b) zwei Beisitzer, die vom VSRA für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;
- c) zwei Ersatzbeisitzer, die vom VSRA für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2.9.3 Der VSRA-Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des VSRA-Rechtsausschusses rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend einer vorher festgelegten

Reihenfolge nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge den Vorsitz.

§ 3

Schiedsrichtertätigkeit

3.1 Aufgaben des Schiedsrichters

Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spiels ergeben sich aus dem internationalen Regelwerk sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung. Zu letzteren gehören insbesondere:

- a) Überprüfung der Spielberechtigung der Spieler (gemeinsam mit dem Wettkampfleiter und den Mannschaftsführern),
- b) Eintragung aller beobachteten Unregelmäßigkeiten in den Spielberichtsbogen,
- c) Eintragung der Spielteilnahme in den Spielerlizenzen von Spielern mit Jahresberechtigung für eine niedrigere Leistungsklasse.

3.2 Einsatz von Schiedsrichtern

3.2.1 Jedes Pflichtspiel muss von einem Schiedsgericht bestehend aus 1. Schiedsrichter, 2. Schiedsrichter, Anschreiber und minimal zwei Linienrichtern (Ausnahme: in der Regionalliga wird ohne Linienrichter gespielt) geleitet werden, wobei 1. und 2. Schiedsrichter die für die Klasse geforderte Mindestlizenz mit gültiger Jahresberechtigung besitzen müssen.

3.2.2 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen. Auf die eigenen Spielverpflichtungen der Schiedsrichter ist beim Einsatz Rücksicht zu nehmen. Ein Schiedsrichter kann auf Antrag bis zu zwei Jahre von seiner Tätigkeit beurlaubt werden. Nach der Beurlaubung hat der Schiedsrichter an einer Fortbildung teilzunehmen.

3.2.3 Bei Pflichtspielen, die an Doppelspieltagen, in Dreierturnieren o.ä. durchgeführt werden, kann die Aufgabe zum Stellen des Schiedsgerichts der jeweils spielfreien Mannschaft übertragen werden.

3.2.4 Ein Schiedsrichter kann während des Spiels nicht abgelöst werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn er einen Unfall erleidet oder aus zwingenden persönlichen Gründen abberufen wird.

3.2.5 Während des Einsatzes ist dem Schiedsgericht (1. Schiedsrichter, 2. Schiedsrichter, Schreiber, Schreiberassistent und Linienrichter) jeglicher Alkoholgenuss untersagt. Verantwortlich für die Einhaltung ist der 1. Schiedsrichter.

Verstöße werden nach der Verbands-Spielordnung (VSO) bzw. nach VSRO geahndet. Verstöße, die im Spielberichtsbogen eingetragen wurden, sind vom Staffelleiter dem zuständigen Regionsschiedsrichterwart zu melden.

Die Mitglieder des VSRA und der Konferenz der Regionsschiedsrichterwarte, die Schiedsrichterprüfer des NWVV sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstände, Spielausschüsse und Staffelleiterkommissionen auf Verbands- und Regionsebene haben bei allen Pflichtspielen im Zuständigkeitsbereich des NWVV eine diesbezügliche Feststellungsbefugnis. Ihre schriftlichen Mitteilungen an den Staffelleiter werden behandelt wie Eintragungen im Spielberichtsbogen.

§ 4

Ausbildung von Schiedsrichtern

4.1 Ausweisstufen

Unter den Schiedsrichterlizenzen werden folgende Ausweisstufen unterschieden:

- a) Jugend-Schiedsrichter
- b) D-Schiedsrichter
- c) C-Schiedsrichter
- d) BK-Schiedsrichter
- e) B-Schiedsrichter
- f) A-Schiedsrichter
- g) I-Schiedsrichter

Den Ausweisstufen A-Schiedsrichter und I-Schiedsrichter werden zudem noch eine entsprechende Kandidatur vorangestellt.

4.1.1 Jugend-Schiedsrichter (unter 15 Jahren)

Der Gültigkeitsbereich wird vom Verbands-Spielausschuss festgelegt.

4.2 Ausweise

Alle Schiedsrichter im Bereich des NWVV erhalten eLizenzen, wobei die gültigen Lizenzen im Sport-Administrations-Management-System (SAMS) aufgelistet werden. Die eLizenzen sind vom Verein auszudrucken, vom Lizenzinhaber zu unterschreiben und bei den Schiedsrichtereinsätzen vorzulegen.

4.3 Umfang der Lizenzen

Die Schiedsrichter jeder Ausweisstufe sind zur Leitung von Spielen bestimmter Leistungsklassen zugelassen. Dies regeln die Verbands-Spielordnung bzw. die Ordnungen des DVV.

4.4 Erwerb der Lizenzen

4.4.1 Die einzelnen Lizenzen können in Lehrgängen erworben werden.

4.4.2 Zuständig für die Durchführung von Lehrgängen ist

- a) bei Jugend- und D/C-Lehrgängen: die jeweilige Region
- b) bei BK/B-Lehrgängen: der VSRA.

4.4.3 Für den Erwerb gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Jugend-Schiedsrichterschein:
Erfolgreiche Teilnahme an einem Jugendschiedsrichterlehrgang,
- b) D-Lizenz:
Erfolgreiche Teilnahme an einem D-Lehrgang (Theorie und Praxis),
- c) C-Lizenz:
Besitz der D-Lizenz, erfolgreiche Teilnahme an einem C-Lehrgang (Theorie und Praxis),
- d) B-Kandidatur:
Mindestens zweijähriger Besitz der C-Lizenz, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Kandidaten-Lehrgang (Theorie und Praxis),
- e) B-Lizenz:
Mindestens einjähriger Besitz der B-Kandidatur, erfolgreiche Teilnahme an einem B-Lehrgang.
- f) Die Zulassung zur A-Kandidatur und den höheren Lizenzen obliegt dem DVV. Die Bewerbung zur A-Kandidatur erfolgt über den VSRA.

4.5 Lehrgänge

4.5.1 B- und B-Kandidaten-Lehrgänge werden vom VSRA ausgeschrieben. Sie sollen vor allem die sichere Kenntnis des Regelwerks und seiner Anwendung vermitteln und schließen jeweils mit einer Prüfung ab.

4.5.2 Die Teilnahme an einem B- oder B-Kandidaten-Lehrgang erfolgt auf Einladung durch den VSRA. In einer Prüfung soll der Kandidat vor allem praktisch nachweisen, dass er befähigt ist, Spiele einer angemessenen Leistungsklasse zu leiten.

- 4.5.3 Nach bestandener BK-Theorieprüfung muss die praktische Prüfung innerhalb von zwei Jahren absolviert werden. Bei Nichtbestehen der BK- oder B-Prüfung kann die Teilnahme an der Prüfung als Fortbildung eingetragen werden.
- 4.5.4 Für die Teilnahme an Lehrgängen werden Gebühren gemäß der Verbands-Finanzordnung und der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung erhoben.
- 4.6 Wiederholung von Lehrgängen
Bei Nichtbestehen der Prüfungen können die betreffenden Lehrgänge wiederholt werden:
- a) Jugend- und D-Lehrgänge nach erneuter Meldung,
 - b) C-Lehrgänge frühestens nach Ablauf von 3 Monaten,
 - c) Eine Wiederholung einer B- oder BK-Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Prüfung erfolgen. Über einen eventuellen Verfall der B-Kandidatur bzw. eine Rückstufung befindet der VSRA.

§ 5

Fortbildung und Überwachung von Schiedsrichtern

5.1 Fortbildung

- 5.1.1 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Besondere Möglichkeit hierfür wird durch Fortbildungsseminare und Regelabende gegeben, die ausgeschrieben werden. Die Verpflichtung gilt innerhalb von zwei Jahren für jeden Lizenzinhaber, unabhängig vom Datum des Ersterwerbs der SR-Lizenz oder einer möglichen Beurlaubung. (Ein Schiedsrichter kann auf Antrag bis zu zwei Jahre von seiner Tätigkeit beurlaubt werden. Nach der Beurlaubung hat der Schiedsrichter an einer Fortbildung teilzunehmen.)
Eine Rückstufung auf die nächstniedrigere Lizenz wegen Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der Fortbildungsfrist verlängert diese Frist um maximal ein Jahr.
- 5.1.2 Jeder J- (Jugend), D- und C-Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.
- 5.1.3 Jeder BK- und B-Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem für seine Lizenzstufe vorgesehenen Fortbildungslehrgang teilzunehmen.
B-Schiedsrichter sollten außerdem an der Durchführung von Regelabenden mitwirken.
- 5.1.4 Die Teilnahme an geeigneten gleichwertigen Veranstaltungen kann angerechnet werden. Dazu zählen für B-/BK-Schiedsrichter die Teilnahme an Fortbildungen für RL-, DL- und BL-Schiedsrichter sowie für Schiedsrichterprüfer und Regionsschiedsrichterwarte.

5.2 Überwachung

- 5.2.1 Dem VSRA obliegt es, durch gezielte Beobachtung von Schiedsrichtern die Qualität der Schiedsrichter zu überwachen.
- 5.2.2 Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als ungenügend bewertet, ist der betreffende Schiedsrichter durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern. Bleiben seine Leistungen auch danach ungenügend, erfolgt eine Rückstufung (C zu D, B-Kand. zu C, B zu B-Kand.). Über eine eventuelle neuerliche Bewerbung um die betreffende Lizenz befindet der VSRA.
- 5.2.3 Im Anschluss an das beobachtete Spiel soll der Beobachter den Schiedsrichter in kollegialem Gespräch über die Tatsachen und das Ergebnis der Beobachtung informieren.

§ 6

Gültigkeitsdauer von Schiedsrichterlizenzen

6.1 Jahresberechtigung

- 6.1.1 Alle D- und C-Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Spielzeiten gültig.
- 6.1.2 BK- und B-Schiedsrichterlizenzen sind jeweils für zwei Spielzeiten gültig.
- 6.1.3 Eine Lizenz, für die aufgrund nicht eingehaltener Fortbildungsverpflichtungen keine Jahresberechtigung erteilt wird, ist ungültig.

6.2 Entzug und Rückstufung

- 6.2.1 Die SR-Lizenz wird zurückgestuft bei festgestellter mangelnder Qualität des Schiedsrichters (vgl. VSRO 5.2ff) oder, wenn der Schiedsrichter seinen Fortbildungsverpflichtungen gemäß VSRO 5.1ff nicht nachgekommen ist.
- 6.2.2 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch Beschluss des VSRA entzogen werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen vorliegen (z.B. wiederholter Verstoß gegen VSRO 3.2.5).
- 6.2.3 Jeder Schiedsrichter kann von sich aus auf eine bereits erworbene B-Kandidatur bzw. B-Lizenz unter Beibehaltung der C-Lizenz verzichten.

§ 7

Prüflizenzen

7.1 Aufgaben und Einsatz von Prüfern

7.1.1 Als Aus- und Fortbilder von Schiedsrichtern ist der Prüflizenzinhaber (Prüfer) Vermittler der formalen Kenntnisse des Regelwerks sowie der sinnvollen spielgerechten Anwendung und Auslegung der Regeln. Er muss die Fähigkeit zur methodischen Aufbereitung und Vermittlung des Lehrstoffes sowie zur objektiven Beurteilung von Schiedsrichterleistungen besitzen.

7.1.2 Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben - mindestens jedoch zwei Lehreinsätze pro Jahr - zu übernehmen. Auf die eigenen Spielverpflichtungen der Prüfer ist beim Einsatz Rücksicht zu nehmen. Ein Prüfer kann auf Antrag bis zu zwei Jahre von seiner Tätigkeit beurlaubt werden.

7.2 Ausbildung der Prüfer

7.2.1 Ausweisstufen

Unter den Prüflizenzen werden folgende Stufen unterschieden:

- a) C-Prüflizenz,
- b) B-Prüflizenz,
- c) A-Prüflizenz.

C- und B-Prüflizenzen werden auf Antrag des VSRA durch den DVV vergeben.

7.2.2 Umfang der Prüflizenzen

- a) Die C-Prüflizenz berechtigt zur Leitung von Jugend-, D- und C-Lehrgängen sowie von Fortbildungslehrgängen für D- und C-Schiedsrichter.
- b) Die B-Prüflizenz berechtigt zur Leitung von Lehrgängen bis zur B-Lizenz.
- c) Den Umfang der A-Prüflizenz regelt der DVV.

7.2.3 Erwerb der C-Prüflizenz

Der Bewerber für eine C-Prüflizenz muss mindestens eine B-Kandidatur besitzen. Der Bewerber sollte an mindestens je einem D-/C-Ausbildungslehrgang und einem Fortbildungslehrgang seiner Region als Beobachter teilgenommen haben. Auf Vorschlag des zuständigen Regionsschiedsrichterwartes kann der VSRA den Bewerber zum C-Prüfer-Kandidaten ernennen.

Die Kandidatenzeit dauert mindestens ein Jahr. Innerhalb der Kandidatenzeit muss der Kandidat an mindestens je einem D-/C-Ausbildungslehrgang und einem Fortbildungslehrgang mitgearbeitet haben, möglichst bei verschiedenen Prüfern. Weiterhin muss innerhalb der Kandidatenzeit eine zentrale Ausbildungsveranstaltung des DVV oder des NWWV besucht werden, die zur Prüferausbildung ausgeschrieben ist.

Danach muss der Kandidat je einen D-/C-Ausbildungslehrgang und einen Fortbildungslehrgang unter Beobachtung von verschiedenen Prüfern einer höheren Stufe leiten. Voraussetzung zur Ernennung als C-Prüfer ist weiterhin die B-Lizenz. Aufgrund der Beobachtungsprotokolle der Beobachter entscheidet der VSRA über die Ernennung des Bewerbers.

Im Falle der Ablehnung des Bewerbers ist eine erneute Bewerbung erst nach Ablauf eines Jahres möglich. Die Bewerbung ist in schriftlicher Form an alle Mitglieder des VSRA zu richten.

7.2.4 Erwerb der B-Prüflizenz

Der Bewerber für die B-Prüflizenz muss mindestens eine B-Lizenz besitzen und seit mindestens drei Jahren als C-Prüfer mit Lizenz aktiv sein. Auf Vorschlag des zuständigen B-Prüfer-Koordinators kann der VSRA den Bewerber zum B-Prüfer-Kandidaten ernennen.

Die Kandidatenzeit dauert mindestens ein Jahr. Innerhalb der Kandidatenzeit muss der Kandidat bei mindestens je einem BK-/B-Ausbildungslehrgang und einem B-Fortbildungslehrgang unter Anleitung und auch selbstständig unter Beobachtung als Prüfer tätig werden. Außerdem muss der B-Prüfer-Kandidat an einer B-Prüfer-Tagung teilnehmen. Aufgrund der Beobachtungsprotokolle der Beobachter entscheidet der VSRA über die Ernennung des Bewerbers.

Im Falle der Ablehnung des Bewerbers ist eine erneute Bewerbung erst nach Ablauf eines Jahres möglich. Die Bewerbung ist in schriftlicher Form an alle Mitglieder des VSRA zu richten. Der VSRA kann eine erneute Bewerbung ablehnen.

7.2.5 Erwerb der A-Prüflizenz

Den Erwerb der A-Prüflizenz regelt der DVV.

7.3 Fortbildung der Prüfer

Jeder Prüfer ist verpflichtet, sich über neue, seine Tätigkeit betreffende Bestimmungen auf dem Laufenden zu halten. Darüber hinaus hat er mindestens alle zwei Jahre an einem Prüfer-Fortbildungsseminar teilzunehmen.

7.4 Entzug der Prüflizenzen

Über einen möglichen Antrag (beim DVV) zum Entzug einer Prüflizenz, insbesondere bei mangelnder Fortbildung oder Tätigkeit des Prüfers, befindet der VSRA.

§ 8

Spesen- und Honorarregelung

8.1 Die mit einem durch den VSRA erfolgten Auftrag (für Prüfer, Beobachter, Referenten oder Schiedsrichter) verbundenen Auslagen werden gemäß Verbands-Finanzordnung ersetzt.

8.2 Die Erstattung von Auslagen bei Einsätzen auf Bundes- oder Regionalebene regeln die maßgeblichen Ordnungen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 9.1 Das Präsidium des NWWV kann Änderungen dieser Verbands-Schiedsrichterordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, im Newsletter oder auf der offiziellen Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NWWV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 9.2 Diese Ordnung wurde vom NVV-Verbandstag am 19.05.1985 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 28.05.1989, 15.05.1993, 17.04.1994, 31.05.1997, 29.05.1999, 19.05.2001, 24.05.2003, 05.06.2004, 23.06.2007, 09.05.2009, 01.06.2013 und 21.06.2014 sowie vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015, vom NWWV-Hauptausschuss am 18.06.2016 und vom NWWV-Verbandstag am 15.06.2019 und 05.06.2021 geändert.